

Statuten

Verein Aarau Mobil

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Aarau Mobil** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein hat die Unterstützung und Förderung einer zukunftsfähigen Mobilität und einer hohen Aufenthaltsqualität in der Stadt Aarau zum Zweck.

Folgende Ziele sollen dabei im Besonderen angestrebt werden:

- Der Anteil des Fussverkehrs am Verkehrsmix soll gesteigert werden. Die Fusswege sollen dicht, sicher und direkt sein.
- Der Anteil des Veloverkehrs am Verkehrsmix soll gesteigert werden. Die Fahrradwege sollen dicht, sicher und direkt sein. Aus den Agglomerationsgemeinden soll die Stadt mit dem Velo durchgängig und direkt sowie bequem und sicher erreichbar sein. Es soll eine bedarfsgerechte Menge an qualitativ hochstehenden Abstellplätzen zur Verfügung stehen. Schwachstellen sollen kontinuierlich erfasst und beseitigt werden.
- Der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Verkehrsmix soll gesteigert werden. Der öffentliche Verkehr soll attraktiv und bezahlbar sein.
- Eine hohe Aufenthaltsqualität und die Mobilität sollen im Stadtraum ausgewogen einhergehen.
- Die Attraktivität der Innenstadt als Gewerbe- und Einkaufszentrum soll gefördert und die Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf in den Quartieren sollen erhalten und ausgebaut werden.
- Negative Einflüsse der Mobilität im Stadtraum wie Lärm und Luftverschmutzung sollen reduziert werden.
- Die Kapazität für den motorisierten Individualverkehr soll nicht weiter erhöht werden.
- Kombinierte Mobilität und autoarmes Wohnen sollen gestärkt werden.
- Das Mobilitätsmanagement soll gefördert werden.
- Der Stadtrat soll aufgefordert werden, einen periodischen Bericht zu Massnahmen für eine zukunftsfähige Mobilität, deren Umsetzung und Stand der Zielerreichung zu veröffentlichen.

Ziel des Vereins ist es unter anderem die formulierten Punkte mit einer Volksinitiative, nach dem Vorbild der sogenannten Städteinitiative, in der Gemeindeordnung zu verankern.

Der Verein sucht Partnerinnen, Partner und weitere Interessierte, bereitet die Initiative vor und lanciert sie.

Im Falle einer Annahme der Initiative wird die Umsetzung des Initiativen-Inhalts beobachtet und nach Möglichkeit begleitet.

Art. 3

Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen:

- a) durch die Gemeindeinitiative „Städteinitiative Aarau“
- b) durch Aufklärung der Bevölkerung mittels Informationsveranstaltungen, Standaktionen, Pressemitteilungen, Plakataktionen und ähnlichen Veranstaltungen
- c) durch Zusammenarbeit im Sinne der Zielsetzungen mit Behörden, sowie mit Gruppierungen, Institutionen und Vereinigungen mit ähnlichen Zielen
- d) durch aktive Begleitung der Umsetzung der Initiative im Falle einer Annahme

III. Mittel

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. Austritt und Ausschluss

Art. 8

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 9

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins entgegenwirkt und die Zusammenarbeit mit ihm trotz Abmahnung unzumutbar wird. Der Beschluss des Ausschlusses setzt die Anhörung des Mitgliedes voraus, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

VII. Organe des Vereins

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 12

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes
- e) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Geschäfte und Anträge

j) Änderung der Statuten

k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 14

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

b) Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens **4 Personen**.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind vor der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Art. 16

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassierin oder Kassier
- d) Aktuarin oder Aktuar
- e) weitere Mitglieder

Ämterkumulation ist nicht zulässig. Auch ein Co-Präsidium ist möglich.

Art. 17

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

c) Die Revisionsstelle

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 20

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber KassierIn und Vorstand.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

VIII. Zeichnungsberechtigung

Art. 21

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

IX. Haftung

Art. 22

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Auflösung des Vereins

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 24

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

XI. Inkrafttreten

Art. 25

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. März 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aarau,

Die Co-Präsidentin:

Aarau,

Der Co-Präsident:

Aarau,

Der Protokollführer:
